

GESETZBLATT

797

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

| 1958 | Berlin, den 7. November 1958 | Nr. 65 |
|----------|---|--------|
| | Inhalt | Seite |
| 13* 1059 | Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Durchführung einer Volks- Berufs- und Wohnraumzählung | 797 |
| 18.10.38 | Anordnung über die Befreiung der Umsätze aus der Lieferung von Seifern von der Umsatzsteuer | 797 |
| 18.10.58 | Anordnung über die Befreiung der Umsätze aus der Lieferung von SchuhVk aus , Leder von der Umsatzsteuer' | 798 |
| 21.10.58 | Anordnung zur Durchführung des Herbstverkehrs 1958 | 798 |
| 10.10.58 | Anordnung Nr. 2 Über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Chemie-Kontors' | 798 |
| 15.10.58 | Anordnung Nr* 2 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr | 799 |
| | Berichtigung | 799 |
| | Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demo- kratischen Republik | 799 |

Dritte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über die Durchführung einer Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung.

Vom 13. Oktober 1958

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für die
leitung der örtlichen Räte wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der Termin für die Werbung der zur Durchfüh-
rung der Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung erfor-
derlichen ehrenamtlichen Zähler und Oberzähler durch
die Räte der Stadtbezirke, Städte und Gemeinden wird
auf den 5. Dezember 1958 verlegt

(2) Der § 4 Abs. 5 der Zweiten Durchführungsbestim-
mung vom 8. August 1958 zum Gesetz über die Durch-
führung einer Volks-, Berufs- und Wohnraumzählung
(GBL I S. 629) erhält folgende Fassung:

»Die Räte der Stadtbezirke bzw. Städte und Ge-
meinden werben bis zum 5. Dezember 1958 die zur
Durchführung der Zählung erforderlichen ehrenamt-
lichen Zähler und Oberzähler. Die Werbung wird in
Zusammenarbeit mit den Parteien, der Nationalen
Front des demokratischen Deutschland und den Mas-
senorganisationen durchgeführt. Die Zähler werden
durch die Räte der Stadtbezirke, Städte und Gemein-
den bestätigt und in zwei Schulungen bis zum
10. Januar 1959 mit ihren Aufgaben vertraut ge-
macht*

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Ver-
kündung in Kraft

Berlin, den 13. Oktober 1958

Der Leiter
da Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik
R a u c h

* 2.DB (GBL I S. 628)

Anordnung Über die Befreiung der Umsätze aus der Lieferung von Seifen von der Umsatzsteuer.

Vom 16. Oktober 1958

An- Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai
1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Umsätze aus der Lieferung von festen Seifen
und Rasiercremen auf Seifenbasis (Warennummer
48 2100 00), Schmierseifen, Seifenschnitzeln, Seifen-
nadeln und Seifenflocken (Warennummer 43 22 00 00),
anderen Seifen einschließlich Seifen für Spezialzwecke
(Warennummer 48 23 00 00) auf der Grundlage der
Preisverordnung Nr. 1146 vom 6. Oktober 1958 — An-
ordnung über die Preise für Seifen und Seifenerzeu-
nisse — (Sonderdruck Nr. P 552 des Gesetzblattes) sind
in genossenschaftlichen, halbstaatlichen und private«
Produktionsbetrieben von der Umsatzsteuer befreit.

(2) Die Umsatzsteuerbefreiung gilt nicht für die Lie-
ferung der im Abs. 1 genannten Erzeugnisse im Groh-
oder Einzelhandel.

§ 2

Produktionsgenossenschaften der Seifensieder erhal-
ten auf Antrag durch den Rat des Kreises, Abteilung
Finanzen, 3 ♦ des in der Zeit vom 6. Oktober bis zum
31. Dezember 1958 erzielten Umsatzes an den im 8 1
aufgeführten Erzeugnissen vergütet. Die Vergütung tot
bis spätestens 31. Januar 1959 zu beantragen. Die Ver-
gütung ist entsprechend der Regelung im § 2 der Zwei-
ten Verordnung vom 4. Juli 1958 über die Besteuerung
der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und
ihrer Mitglieder (GBL I S. 577) dem Akkumulations-
fonds zuzuführen,

AHge»

I 4. NOV 1958

«MWV*»